



eurex clearing

rundschreiben 071/16

Datum: 27. Mai 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00,
memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

☞ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Geänderte Abschnitte der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG
3. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente in den folgenden Bereichen:

1. Verlängerung des CREST- und CHAPS-Abwicklungstags
2. Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zur Harmonisierung der täglichen Abrechnungspreise für DAX[®]- und Mini-DAX[®]-Futures
3. Änderung der Preisverzeichnisses bezüglich der Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren
4. Informationsblatt gemäß der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung (EU 2015/2365)

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der darauf Bezug nehmenden Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am **20. Juni 2016** in Kraft treten.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Serviceangebots der Eurex Clearing und damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente in den folgenden Bereichen:

1. Verlängerung des CREST- und CHAPS-Abwicklungstags
2. Änderung der Clearing-Bedingungen zur Harmonisierung der täglichen Abrechnungspreise für DAX[®]- und Mini-DAX[®]-Futures
3. Änderung der Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG bezüglich der Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren
4. Informationsblatt gemäß der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung (EU 2015/2365)

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der darauf Bezug nehmenden Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am 20. Juni 2016 in Kraft treten.

1. Verlängerung des CREST- und CHAPS-Abwicklungstags

Auf Vorschlag der Bank of England haben CHAPS Co und Euroclear UK & Ireland mit Wirkung zum 20. Juni 2016 beschlossen, den operativen Abwicklungstag von CHAPS (The Clearing House Automated Payment System) sowie CREST (Crest Securities Settlement System) zu verlängern. Diese Änderung wirkt sich auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und somit den Eindeckungsprozess sowie auf die Annahmeschlusszeiten zur Hinterlegung von Sicherheiten in britischen Pfund aus.

Der Abwicklungstag von **CREST** wird von 15:00 Uhr MEZ auf 15:55 Uhr MEZ verlängert. CREST ist die Abwicklungslokation für Transaktionen in britischen Aktien, die aus:

- ausgeübten und gehandelten britischen Aktienoptionen an der Eurex Exchange
- Wertpapiertransaktionen in Euro an der Irish Stock Exchange (ISE)
- Irische Optionen in Euro und US-Dollar sowie
- Exchange Traded Commodities in US-Dollar

entstammen.

Die Verlängerung des CREST-Abwicklungstags ermöglicht eine spätere Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, was sich, im Falle einer verspäteten Lieferung an Eurex Clearing, auf den derzeitigen „Buy-in“-Prozess für Wertpapierabwicklungen bei CREST auswirkt. Infolgedessen wird die Eindeckungsauktion nicht am selben Tag der verspäteten Lieferung erfolgen, sondern am darauffolgenden Tag.

Nachfolgenden finden Sie in der Tabelle die neuen „Buy-in“-Zeiten für ISINs, die bei Euroclear UK & Ireland abgewickelt werden:

	Alter Zeitplan	Neuer Zeitplan
Identifizierung von Eindeckungsgeschäften und Benachrichtigung der ausgefallenen Partei	Nach 15:00 Uhr MEZ	Nach 15:55 Uhr MEZ
Ankündigung der Eindeckungsauktion	Bis 15:45 Uhr MEZ	09:30 Uhr MEZ (Nächster Tag)
Eindeckungsauktion	16:00 - 16:30 Uhr MEZ	10:00 – 10:30 Uhr MEZ (Nächster Tag)
Ermittlung der Eindeckungsauktion	16:45 Uhr MEZ	10:30 Uhr MEZ (Nächster Tag)

Der Abwicklungstag von **CHAPS** wird von 17:20 MEZ auf 19:00 MEZ verlängert. Aus diesem Grund können Clearing-Mitglieder Sicherheiten in britischen Pfund zu folgenden Zeiten hinterlegen:

	Alter Annahmeschluss	Neuer Annahmeschluss
Annahmeschlusszeit für die Hinterlegung von Sicherheiten in GBP bei Eurex Clearing	Nach 16:45 Uhr MEZ	Nach 18:00 Uhr MEZ

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und den Bedingungen für Auktionen an der Eurex Clearing AG, wie in Anhang 1 und 2 erläutert, geändert:

- Clearing-Bedingungen: Kapitel II, Abschnitt 3, Ziffer 3.6.7
- Clearing-Bedingungen: Kapitel II, Abschnitt 2, Ziffer 2.2.1
- Clearing-Bedingungen: Kapitel II, Abschnitt 2, Ziffer 2.1.5.2
- Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing: Kapitel 6 (1)

2. Änderung der Clearing-Bedingungen zur Harmonisierung der täglichen Abrechnungspreise für DAX[®]- und Mini-DAX[®]-Futures

Mit Wirkung zum 20. Juni 2016 wird die Ermittlung der täglichen Abrechnungspreise für die Mini-DAX[®]-Futures (FDXM) umgestellt. Ab diesem Datum werden die täglichen Abrechnungspreise der DAX[®]-Futures (FDAX) auch für Mini-DAX[®]-Futures verwendet und können somit auch in halben Indexpunkten angegeben werden. Die minimale Preisveränderung im Handel der Mini-DAX[®]-Futures bleibt unverändert bei einem Indexpunkt.

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass für marktneutrale Positionen bestehend aus DAX[®]-Futures („long“) und der entsprechenden Anzahl Mini-DAX[®]-Futures („short“) oder jeweils umgekehrt, die Margin-Anforderungen minimiert werden können.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 1 erläutert, geändert:

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2
- Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 4.3.1

3. Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG bezüglich der Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

Eurex Clearing erhebt ein Entgelt für Wertpapiersicherheiten zur Erfüllung der Margin-Anforderungen. OTC IRS Registrierte Kunden sind von diesem Entgelt befreit. Das Entgelt basiert auf Wertpapiersicherheiten, die auf internen Margin-Clearing-Konten verbucht sind. Interne FCM Client Margin Accounts (Kapitel 1 Abschnitt 5 Ziffer 3.3 der Clearing-Bedingungen) müssen im entsprechenden Kapitel des Preisverzeichnisses hinzugefügt werden, damit sie bei der Berechnung des Entgelts für Wertpapiersicherheiten berücksichtigt werden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in der Preisliste der Eurex Clearing AG, wie in Anhang 3 erläutert, geändert:

- Kapitel 9.2

4. Informationsblatt in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung (EU 2015/2365)

Um den Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates) nachzukommen, führt Eurex Clearing Annex 13 zu den Clearing-Bedingungen ein.

Der neue Anhang betrifft Clearing-Mitglieder, die Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehensgeschäfte mit einem Vollrechtsübertrag der Wertpapiersicherheiten mit Eurex Clearing tätigen.

Der Anhang regelt für Eurex Clearing und die Clearing-Mitglieder:

- 1) die Zustimmung gegenüber dem Sicherheitennehmer, die im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierdarlehensgeschäften durch Vollrechtsübertrag zur Verfügung gestellten Wertpapiersicherheiten weiterzuverwenden, es sei denn, die Clearing Bedingungen sehen für bestimmte Transaktionen keine Weiterverwendung vor, und
- 2) die Anerkennung der generellen Risiken und Konsequenzen, die mit der Weiterverwendung von Wertpapiersicherheiten durch den Sicherheitennehmer einhergehen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wie in Anhang 1 erläutert, geändert:

- Kapitel IV Abschnitt 1 (3)
- Kapitel IX Abschnitt 1 (8)
- Annex 13

Mit Wirkung zum 20. Juni 2016 werden die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Mit Wirkung zum 20. Juni 2016 werden die aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter T +49-69-211-1 17 00 oder senden Sie eine E-Mail an memberservices@eurexclearing.com.

27. Mai 2016

Anhang 1 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04e
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.2 Nichtlieferung

[...]

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(2) Eindeckung durch Auktion

(a) Allgemeine Regelungen

[...]

(Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verlegen oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen (ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

Ab dem Zeitpunkt der ~~Einleitung~~ Ankündigung desr Buy-InAuktion ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die ~~geschuldeten~~ Wertpapiere ~~am Tag der jeweiligen Auktion~~ am Auktionstag sowie auch bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG zu liefern.

[...]

Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

[...]

2.1.5 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

(1)

[...]

(e) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme, oder aus wichtigem Grund für die Ausführung einen anderen Geschäftstag zu bestimmen (ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.6.7 Nichtlieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) Die Eurex Clearing AG ist bei Nichtlieferung eines Clearing-Mitglieds von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, oder Bezugsrechten aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „**Aktien**“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllung statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („**Kapitalmaßnahme**“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen (ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Abwicklungstag der jeweiligen Abwicklungsstelle nach 15.00 Uhr MEZ endet).

[...]

Anhang 1 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1
Kapitel II Abschnitt 4	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „**Allgemeinen Bestimmungen**“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „**Allgemeinen Bestimmungen**“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.21 gelten.

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

[...]

(c) Der tägliche Abrechnungspreis für Mini-DAX[®] Futures-Kontrakte wird durch den täglichen Abrechnungspreis für DAX[®] Futures-Kontrakte bestimmt.

(d~~e~~) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen

Anhang 1 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 2
Kapitel II Abschnitt 4	

Haltekosten (sogenannte „**Costs of Carry**“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

- (~~ed~~) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („**Costs of Carry**“) hinzugerechnet.
- (~~fe~~) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.
- (~~gf~~) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2).
- (~~hg~~) Der tägliche Abrechnungspreis für
- FX-Futures-Kontrakte
 - Index-Dividenden-Futures-Kontrakte
 - Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte
- wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (~~ih~~) Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (~~ij~~) Der tägliche Abrechnungspreis für Varianz-Futures-Kontrakte wird entsprechend der Maßgabe in Ziffer 1.21.7 der Kontraktsspezifikationen für

Anhang 1 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 3
Kapitel II Abschnitt 4	

Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich bestimmt.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

4.3 Clearing von Off-Book Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

[...]

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 2.7.2 gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Ziffer 2.1.2 Abs. (2) (~~de~~) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Ziffer 2.7.2.

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 20.06.2016

Anhang 1 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Präambel

Dieses Kapitel IV bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IV.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IV und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH hinsichtlich des Clearings von an der Eurex Repo GmbH gemäß diesem Kapitel IV abgeschlossenen Transaktionen in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung ein.
- (3) Die Ausführungen in Anhang 13 gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) gilt gegenüber Eurex Clearing AG und Inhabern von Clearing Lizenzen und speziellen Clearing Lizenzen für Repo- und GC Pooling Geschäften, welche durch die Eurex Clearing AG abgewickelt werden und bei denen Sicherheiten im Rahmen eines Vollrechtsübertrages ausgetauscht werden.

[...]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 20.06.2016

Anhang 1 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Präambel

Dieses Kapitel IX bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IX.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IX und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

(8) Die Ausführungen in Anhang 13 gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) gilt gegenüber Eurex Clearing AG und Inhabern von Clearing Lizenzen für Wertpapierdarlehensgeschäften, welche durch die Eurex Clearing AG abgewickelt werden und bei denen Sicherheiten im Rahmen eines Vollrechtsübertrages ausgetauscht werden.

[...]

Anhang 13 zu den Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und zur Änderung der Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015

1. Einleitung

Dieses Informationsblatt richtet sich an Clearing Teilnehmer, die eine oder mehrere Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG zur Stellung von Sicherheiten in Form eines Vollrechtsübertrags mit einem verbundenen Recht zur Wiederverwendung durch Unterzeichnung einer Clearing Vereinbarung eingehen, und gleichzeitig bestimmte Wertpapiertransaktionen mit der Eurex Clearing AG als Zentralem Kontrahenten tätigen.

Begriffsdefinitionen:

- "Weiterverwendung" bedeutet das Recht zur Verwendung von als Sicherheiten erhaltenen Finanzinstrumente durch die Eurex Clearing AG oder von Sicherheiten, welche die Eurex Clearing AG einem Clearing Teilnehmer gestellt hat;
- "Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung" („SFTR“) meint die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 und die Änderung der Verordnung (EU) 648/2012;
- "Transaktion" bedeutet eine Transaktion, welche zwischen den beteiligten Parteien eingegangen, ausgeführt oder vereinbart wurde, und bei der Finanzinstrumente durch eine Vollrechtsübertragung gestellt oder erhalten werden.

Dieses Informationsblatt informiert vor dem Hintergrund des Artikels 15 der SFTR über die generellen Risiken und Konsequenzen, die mit der Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Vollrechtsübertragung zur Verfügung gestellten Sicherheiten einhergehen. Dabei beziehen sich die Informationen ausschließlich auf die gemäß Artikel 15 der SFTR benötigten Informationen zu den Risiken und Konsequenzen der Weiterverwendung und nicht auf andere Risiken und Konsequenzen, die durch bestimmte Umstände oder durch die Bedingungen der Transaktion entstehen können.

Eine Entität, welche eine Clearing Lizenz besitzt, gibt hiermit der Eurex Clearing AG ihre ausdrückliche Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Vollrechtsübertragung durch sie an Eurex Clearing AG gestellte Wertpapiersicherheiten und ist sich über die generellen Risiken und Konsequenzen bewusst.

Eurex Clearing AG bestätigt ebenfalls die Zustimmung zur Weiterverwendung von durch Eurex Clearing AG an einen Clearing Teilnehmer durch Vollrechtsübertragung gestellten Wertpapiersicherheiten und ist sich über die generellen Risiken und Konsequenzen bewusst.

Dieses Informationsblatt stellt keine rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung dar. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, nimmt Eurex Clearing AG keine solche rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder sonstige Beratung vor.

2. Risiken und Konsequenzen einer Weiterverwendung:

Die folgenden Risiken und Konsequenzen in Bezug auf Weiterverwendung können bestehen:

- a) Die Eigentumsrechte an den Finanzinstrumenten werden durch einen unbesicherten Anspruch auf Rückübertragung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gemäß der Vereinbarung zur Vollrechtsübertragung ersetzt;
- b) die Finanzinstrumente werden nicht im Sinne der Vorschriften zur Verwahrung von Kundenbeständen verwahrt, und falls die Finanzinstrumente von anderen Schutzrechten für Kundenbeständen profitiert haben, so finden diese Rechte keine Anwendung mehr;
- c) im Falle einer Insolvenz oder eines Ausfalls ist der Anspruch auf Rückübertragung von gleichwertigen Finanzinstrumenten gegenüber dem Sicherheitennehmer nicht abgesichert und bestimmt sich nach den Bedingungen der Vereinbarung der Vollrechtsübertragung und des jeweiligen Rechts. Daher könnte der Sicherheitengeber gleichwertige Finanzinstrumente oder den vollen Gegenwert der Finanzinstrumente nicht zurück erhalten;
- d) für den Fall, dass eine Aufsichtsbehörde bestimmte Rechte bei der Abwicklung geltend macht, kann das Risiko bestehen, dass der Sicherheitengeber seine eigenen Rechte, beispielsweise Beendigungsrechte, nicht wahrnehmen kann;
- e) der Sicherheitengeber kann in der Ausübung seiner Stimm- und sonstigen Rechte in Bezug auf die Finanzinstrumente limitiert oder eingeschränkt sein;
- f) für den Fall, dass der Sicherheitennehmer nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum Zeitpunkt der Rücklieferung die benötigten gleichwertige Finanzinstrumente zu beschaffen, kann der Sicherheitengeber möglicherweise eigene Lieferverpflichtungen aus Absicherungs- oder sonstigen Transaktionen nicht erfüllen, so dass ein Kontrahent, eine Börse oder eine sonstige Person ein Recht zur Eindeckung wahrnehmen könnte;
- g) der Sicherheitennehmer hat keine Verpflichtung, den Sicherheitengeber über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf die übertragenen Finanzinstrumenten zu informieren;
- h) der Sicherheitengeber kann Dividenden, Kupons sowie andere Zahlungen und Rechte aus den Finanzinstrumenten nicht erhalten;
- i) die Bereitstellung von Wertpapiersicherheiten, die Ausübung des Rechts zur Weiterverwendung und die Lieferung von gleichwertigen Finanzinstrumenten können steuerliche Auswirkungen haben, die sich von den Auswirkungen unterscheiden, die eingetreten wären, sofern die Finanzinstrumente bei dem ursprünglichen Sicherheitengeber verblieben wären;
- j) falls der Sicherheitengeber eine Ausgleichszahlung erhält, kann sich die steuerliche Behandlung dieser Zahlung von der steuerlichen Behandlung der ursprünglichen Dividende, des Kupons oder der sonstigen Zahlung aus den Finanzinstrumenten unterscheiden.

Anhang 2 zur Eurex Clearing Rundschreiben 071/16	Eurex04-7
Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG	As of 20.06.2016
	Page 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

6 Erfüllung von Auktionsgeschäften und Verzug

[...] Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere Zug-um-Zug unverzüglich am Auktionstag, spätestens aber an dem der Auktion folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG unter Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Lieferfristen auf das Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG bei dem für die Übertragung dieser Wertpapiere von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Bedingungen bestimmten abwickelnden Zentralverwahrer zu übertragen. Abweichend hiervon ist die Eurex Clearing AG im Einzelfall berechtigt, von dem Teilnehmer die Erfüllung der geschuldeten Wertpapiere nach Maßgabe einer gesonderten Mitteilung zu verlangen.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Abbr.	Kürzel
[...]	[...]	[...]
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	11:30 CET-15.55 MEZ ¹
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange))	EUI-ISE	11:30 CET-15.55 MEZ ²
[...]	[...]	[...]

¹ Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen müssen geschuldete Wertpapiere verpflichtend am Auktionstag übertragen werden.

² Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen müssen geschuldete Wertpapiere verpflichtend am Auktionstag übertragen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Grundsätzliches

[...]

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Clearing-Fonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

[...]

9.2 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet, wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen gleich oder größer ist als 30:100, 0,075 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 15:100 und 29,99:100 liegt, und 0,10 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 0:100 und 14,99:100 liegt. Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die über die GC Pooling Reuse-Funktion geliefert werden, wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,03 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 365$ auf der Grundlage des Werts der auf dem Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2), ~~und~~ dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds und dem Internen FCM Kunden Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 3.3) zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. Daher sind

- a) auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,
- b) für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf Registrierte Kunden

nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

[...]